

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1957

Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Dezember 1957

Nr. 35

Tag	Inhalt:	Seite
21. 12. 57	Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)	177

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG).

Vom 21. Dezember 1957.

#### Übersicht

##### Kapitel I

<b>Die Dienstbezüge der Beamten und Richter</b>	§§
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften . . . . .	1—4
Abschnitt II: Die Dienstbezüge der Beamten	
1. Titel: Das Grundgehalt . . . . .	5—11
2. Titel: Der Ortszuschlag . . . . .	12—17
3. Titel: Der Kinderzuschlag . . . . .	18—20
4. Titel: Zulagen und Zuwendungen . . . . .	21—22
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen . . . . .	23
Abschnitt III: Die Dienstbezüge der Richter . . . . .	24
Kapitel II	
<b>Übergangsvorschriften</b> . . . . .	25—27
Kapitel III	
<b>Anpassung der Versorgungsbezüge</b> . . . . .	28—31
Kapitel IV	
<b>Schlußvorschriften</b> . . . . .	32—43

##### Kapitel I

#### Die Dienstbezüge der Beamten und Richter

##### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz:

1. die Beamten des Landes und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG,
2. die Richter des Landes.

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit mit Ausnahme der auf Zeit gewählten hauptamtlich tätigen Beamten der Gemeinden und Landkreise, Beamte auf Kündigung, Beamte auf Probe sowie Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden.

##### § 2

#### Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

##### § 3

#### Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Beamten und Richter erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten sie die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

##### § 4

#### Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(3) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.

## ABSCHNITT II

## Die Dienstbezüge der Beamten

## 1. Titel

## Das Grundgehalt

## § 5

## Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die vorgesehene Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

## § 6

## Das Besoldungsdienstalter im Regelfalle

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt:

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis 6, A 9, A 10 und A 10a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13, A 13a und b, A 14, A 14a und A 16a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Abs. 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst 1 Jahr, im höheren Dienst 3 Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt;
5. Zeiten einer Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) gewährt worden ist.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Der Beginn des nach Abs. 1 bis 3, 6 oder 8 für die erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe (oder Untergruppe) errechneten Besoldungsdienstalters wird in den Besoldungsgruppen 10b und 10c um zwei Jahre und in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15, A 15a, A 16, A 16b und A 16c um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte in die Inspektorgruppe des mittleren Dienstes aufgestiegen, so ist sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 10a, A 10b und A 10c so festzusetzen, wie wenn er im Zeitpunkt seiner Anstellung (Einstellung) in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt (eingestellt) worden wäre.

Ist der Beamte in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die

Besoldungsgruppen A 13, A 13a, A 13b, A 14 und A 14a nach den Abs. 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in der Besoldungsgruppe A 9 um höchstens sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter in einer anderen als den in Abs. 1 aufgeführten Besoldungsgruppen angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, ein Gewerbeoberlehrer, ein Handelsoberlehrer und ein Landwirtschaftslehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Abs. 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

#### § 7

#### Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich:

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nicht-öffentlichen Schuldienst, im nichtöffentlichen Forstdienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nicht-

öffentlichen Kraftverkehrsunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind;

4. die hauptberufliche Tätigkeit bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grund-Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

#### § 8

#### Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes und im höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 51 HBG bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nr. 3 bis 5 zulassen.

#### § 9

#### Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst eines anderen Dienstherrn aufgestiegen ist, in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG über, so wird sein Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, als ob der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in Abs. 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

#### § 10

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG wird dem Beamten entsprechend Abs. 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

#### § 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

#### 2. Titel

##### Der Ortszuschlag

#### § 12

##### Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich

nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

#### § 13

##### Ortsklasseneinteilung

Für die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend.

#### § 14

##### Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind, oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

#### § 15

##### Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte, sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

#### § 16

##### Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage II für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, so gilt Satz 1 entsprechend:

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Minister der Finanzen.

#### § 17

##### Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.

(4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 16 für die Höhe des Ortszuschlages, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

#### 3. Titel

##### Der Kinderzuschlag

#### § 18

##### Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages, aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten

anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

## § 19

### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu

erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.

2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater, andernfalls jedem von ihnen zur Hälfte gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

## § 20

### Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder an das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

## 4. Titel

### Zulagen und Zuwendungen

## § 21

### Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Abs. 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

(5) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung ruhegehaltfähig sind, zählen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie bei Eintritt des Versorgungsfalles noch gewährt werden.

## § 22

### Andere Zulagen und Zuwendungen

(1) Andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Das gleiche gilt für sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes oder aus Gründen der Fürsorge oder als Jubiläumsgaben gewährt werden.

(2) Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltplan die Mittel hierfür ausdrücklich zur Verfügung stellt. Das gleiche gilt für Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge, soweit auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht.

## 5. Titel

### Anrechnung von Sachbezügen

## § 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge, besonders Dienstwohnung, in Natur gewährte Verpflegung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Verwaltungsvorschriften zu Abs. 1 und 2 erläßt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## ABSCHNITT III

### Die Dienstbezüge der Richter

## § 24

Für die Dienst- und Sachbezüge der Richter sind die für Beamte geltenden Vorschriften des Abschnitts II anzuwenden.

## Kapitel II

### Übergangsvorschriften

## § 25

### Überleitung

#### in die neuen Besoldungsgruppen

(1) Die Beamten und Richter, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten und Richter am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte und Richter, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten oder Richters, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte oder der Richter beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten und Richter eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Über-



leitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus der Besoldungsgruppe A 8d übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Abs. 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

### § 26

#### Verringerung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten oder Richters, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

### § 27

#### Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter oder Richter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes oder des höheren Dienstes und von Richtern gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in die nächsthöhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Anstellung (Einstellung) von Personen, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind oder auf die § 52b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des im Abs. 1 bezeichneten Gesetzes Anwendung findet.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auch auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Personen Anwendung, denen Rechte nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz nicht zustehen, weil sie die im § 4 oder § 81 des in Abs. 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben oder aus einem ihrem früheren Amte gleichwertigen Amte wieder ausgeschieden sind.

## Kapitel III

### Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 28

##### Allgemeines

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach den §§ 29 und 30 neu festzusetzen.

(2) Personen, die Ansprüche der in § 29 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehören, noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

#### § 29

##### Anpassung des Grundgehalts

(1) Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen war, erhöht

- a) um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
- b) um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten, zweiten oder dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
- c) um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 1 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Buchstabe c) ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.



(2) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustanden, eine Zulage von fünfundsiebzehn vom Hundert. Das gleiche gilt für die Berechnung der Übergangsbezüge nach § 63 in Verbindung mit § 52a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der jeweiligen Fassung.

(3) Der Berechnung der Versorgungsbezüge der im Anhang zur Anlage 1 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der hessischen Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 31. Mai 1939 (Hess. Reg. Bl. S. 99) bezeichneten Schulbeamten und ihrer Hinterbliebenen ist,

1. wenn der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten ist, das Grundgehalt zugrunde zu legen, das den Beamten bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem jeweils geltenden hessischen Besoldungsrecht zustand,
2. wenn der Versorgungsfall zwischen dem 31. März 1938 und dem 1. Juli 1953 eingetreten ist, das Grundgehalt zugrunde zu legen, das den Beamten gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1939 bei Eintritt des Versorgungsfalles zustand oder ohne Überleitung auf Grund der Fünfunddreißigsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 29. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 303) zugestanden hätte.

(4) Bei Übergangsgehältern nach § 63 in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tritt bis zum 31. August 1957 an die Stelle der am 31. März 1957 zustehenden Erhöhung eine Erhöhung um fünfundsiebzehn vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgehälter einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung des Abs. 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen. Für die Zeit nach dem 31. August 1957 gilt Abs. 1.

§ 30

Anpassung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages

(1) § 26 gilt entsprechend.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

§ 31

Anwendung der Ruhensvorschriften

Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind

1. der Berechnung der Höchstgrenze nach §§ 126 Abs. 2 und 128 Abs. 2 HBG das neue Grundgehalt nach § 29 Abs. 1 oder die Versorgungsbezüge einschließlich der Zulage nach § 29 Abs. 2 zugrunde zu legen,
2. das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach § 63 in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen um die Zulage nach § 29 Abs. 3 zu erhöhen.

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

§ 32

(1) Die den Beamten, den Richtern und den Empfängern der in § 29 bezeichneten Versorgungsbezüge mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtages nach den Erlassen des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Februar 1955 — P 1500 A — 187 — I 32/P 1604 A — 679 — I 33 —, vom 7. Juni 1955 — P 1500 A — 187 — I 32/P 1604 A — 679 — I 33 —, vom 5. November 1955 — P 1500 A — 187 — I 32/P 1604 A — 679 — I 33 — und vom 29. November 1956 — P 1500 A — 218 I 42/P 1604 A — 678 — I 43 — geleisteten einmaligen Zahlungen werden genehmigt.

(2) Die den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, den Richtern und Versorgungsempfängern mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtages von der Landesregierung gewährte und durch Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. März 1956 — P 1500 A — 218 — I 32/P 1604 A — 679 — I 33 — bekanntgegebene Erhöhung der Bezüge wird für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. März 1957 genehmigt.

§ 33

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im

Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Minister des Innern oder der sonst zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rechtsverordnungen über die Eingruppierung und den Stellenplan der Beamten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des HBG nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen zu erlassen.

### § 34

#### Ergänzung der Reichshaushaltsordnung

Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

#### „§ 36b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.“

2. § 127 erhält folgende Fassung:

#### „§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden.“

### § 35

#### Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 16. Februar 1953 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte „Besoldungsgruppe 3 b der Reichsbesoldungsordnung B“ ersetzt durch die Worte „Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes“.

2. § 1 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:  
„eine Wohnungsentschädigung nach den Höchstsätzen, die für die Beamten des Landes in der Ortsklasse S vorgesehen sind.“

### § 36

#### Änderung des HBG

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Abs. 1 werden die Worte „ohne erhebliche Unterbrechung“ durch die Worte „ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung“ ersetzt.

2. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden nach Abs. 1 oder nach § 83 Abs. 4 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Abs. 1 oder nach § 83 Abs. 4 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten.“

3. In § 110 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.“

4. § 110 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erhält der Verletzte Unfallruhegehalt, so ist auf dieses der Unfallausgleich in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unfallruhegehalt und dem Ruhegehalt, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergeben würde, anzurechnen.“

5. In § 132 wird in Abs. 2 Nr. 1 das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“, in Abs. 2 Nr. 2 das Wort „vierundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.

6. Nach § 152 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 152a

(1) Den Beamten, Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten, Richtern und ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sowie den Ange-

stellten, Arbeitern und Lehrlingen wird durch Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Fürsorge gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere,

1. welche Aufwendungen beihilfefähig sind,
2. die Voraussetzungen, unter denen eine Beihilfe zu gewähren ist,
3. die Voraussetzungen, unter denen eine Beihilfe gewährt werden kann,
4. die Höhe der Beihilfe unter Berücksichtigung des Familienstandes.

(2) Bis zum Erlaß der in Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnung gelten die Beihilfegrundsätze vom 26. August 1955 (StAnz. S. 931).“

(2) Es sind anzuwenden Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1957, Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1955, Nr. 5 mit Wirkung vom 1. April 1957 und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. September 1955.

### § 37

#### Änderung des

#### Zweiten Angleichungsgesetzes

Das Zweite Angleichungsgesetz vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.

### § 38

#### Unterhaltszuschüsse

Die Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse. Diese betragen mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Daneben ist Kinderzuschlag nach den Vorschriften zu gewähren, die für Beamte mit Dienstbezügen gelten. Das Nähere regeln der Minister der Finanzen und der Direktor des Landespersonalamtes durch Rechtsverordnung.

### § 39

#### Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Eingruppierung, Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind gesetzlich zu regeln; werden die Dienstbezüge der Beamten und Richter allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(2) Werden Beamte, Richter oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 40

#### Kinderzuschläge an Versorgungsempfänger

(1) Kinderzuschläge werden neben Wartegeld, Ruhegehalt oder Witwengeld allgemein nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlägen neben Unterhaltsbeiträgen.

### § 41

#### Berechnung des Ruhegehalts

(1) Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Beamten und Richter besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte oder Richter zuletzt bezogen hat, dem Ortszuschlag für die Ortsklasse A, und zwar auch dann, wenn der Beamte oder Richter einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat, und den Zulagen, die in diesem Gesetz als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Steht der Ehegatte eines Versorgungsberechtigten als Beamter, Richter oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, so gilt § 16 sinngemäß.

(3) Ist der Ehegatte eines Versorgungsberechtigten Versorgungsberechtigter des Landes, des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so gilt § 16 sinngemäß.

### § 42

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Dienstbezüge der im § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

### § 43

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1957.

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Dr. Conrad

### Anlage I

#### Besoldungsordnungen A und B

##### I. Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Reihenfolge innerhalb der Besoldungsgruppe ist keine Rangordnung.
2. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen. Stellen dieser Art dürfen nach einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht wieder besetzt werden.
3. Die weiblichen Beamten erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
4. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks richtet, ist die vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ maßgebend.
5. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.
6. Die mit dem Zusatz „Verwaltungs-“ verbundenen Amtsbezeichnungen, die keinen auf einen anderen Dienstherrn hinweisenden Zusatz enthalten, sind nur für die Beamten der Nichtgebietskörperschaften vorgesehen.
7. Bei Sonderlaufbahnen bleibt es den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts überlassen, einen besonderen auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz aufzunehmen, z. B. Stadtarchivinspektor.

## II. Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen

1. Die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 können nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde — im Bereich der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister — eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.
2. Die oberste Dienstbehörde kann — im Bereich der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern — den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
3. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12, die überwiegend im Außendienst tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 Deutsche Mark. Das nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.
4. Die Lehrer der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12, die die Prüfung als Diplom-Psychologen abgelegt haben und als Schulpsychologen tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage.
5. Die als Assistenten bei Pädagogischen Instituten tätigen Lehrer der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 erhalten nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage.
6. Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern, in welche der Besoldungsgruppen A 10 bis A 14 die Stellen der Sparkassenbeamten, die als Direktor einer Sparkasse verwendet werden, und in welche der Besoldungsgruppen A 15 bis B 7 die Stellen der Sparkassendirektoren jeweils einzugruppieren sind.

#### Besoldungsordnung A

##### Aufsteigende Gehälter

##### Besoldungsgruppe 1

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 —  
320 — 330 — 340 — 350 DM.

Ortszuschlag: IV

Amtsgehilfe,  
Gartenaufseher,  
Institutsgehilfe,

Laboratoriumsgehilfe,  
Lagerwart,  
Museumsaufseher,  
Schloßaufseher,  
Wächter.

**Besoldungsgruppe 2**

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 —  
330 — 340 — 350 — 360 — 370 DM.

Ortszuschlag: IV

Betriebswart<sup>1) 2)</sup>,  
Feldhüter,  
Gartenoberaufseher,  
Gestütwärter,  
Hausmeister, soweit nicht in der Besoldungs-  
gruppe A 3,  
Justizwachtmeister,  
Laborant, soweit nicht in der Besoldungsgruppe  
A 3,  
Lageroberwärter,  
Museumsoberaufseher,  
Oberamtsgehilfe,  
Schloßoberaufseher.

<sup>1)</sup> Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

<sup>2)</sup> Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern, die bisher eine Vormannszulage erhalten haben, erhalten für ihre Person eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 20 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 3**

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 —  
340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM.

Ortszuschlag: IV

Feldschütz,  
Gestütobewärter,  
Hauptamtsgehilfe,  
Hausmeister,  
Justizoberwachtmeister,  
Laborant<sup>1)</sup>,  
Lagerverwalter<sup>2)</sup>,  
Schloßverwalter.

<sup>1)</sup> Nur in den von dem Minister der Finanzen und dem Minister für Erziehung und Volksbildung bestimmten Stellen.

<sup>2)</sup> Lagerverwalter bei den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

**Besoldungsgruppe 4**

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 —  
350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM.

Ortszuschlag: IV

Amtsmeister,  
Erzieher bei einem Landesjugendheim,

Justizhauptwachtmeister,  
Krankenpfleger.

**Besoldungsgruppe 5**

300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 —  
370 — 380 — 390 — 400 — 410 — 420 DM.

Ortszuschlag: IV

Abteilungspfleger,  
Feuerwehrmann<sup>1)</sup>,  
Forstwart,  
Justizvollstreckungsassistent,  
Oberfeldschütz,  
Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst,  
Oberwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam,  
Polizeioberwachtmeister,  
Polizeiwachtmeister<sup>2)</sup>,  
Präparator,  
Prüfwart,  
Sattelmeister,  
Stadtbetriebsassistent,  
Verwaltungsassistent<sup>3)</sup>,  
Werkführer.

<sup>1)</sup> Während der Grundausbildung.

<sup>2)</sup> Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr erhalten ein Grundgehalt von 250 Deutsche Mark, Polizeiwachtmeister im zweiten Dienstjahr erhalten ein Grundgehalt von 270 Deutsche Mark, Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr an erhalten ein Grundgehalt von 290 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Theaterassistenten können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

**Besoldungsgruppe 6**

317 — 331 — 345 — 359 — 373 — 387 — 401 —  
415 — 429 — 443 — 457 — 471 — 485 DM.

Ortszuschlag: IV

Eichmeister<sup>1)</sup>,  
Feldschutzmeister,  
Feuerwehrmann,  
Fischereisekretär,  
Gartenmeister,  
Gemeindesekretär,  
Gewerbesekretär<sup>1)</sup>,  
Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst,  
Hauptwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam,  
Justizsekretär,  
Justizvollstreckungssekretär,  
Kartographensekretär<sup>1)</sup>,  
Kreissekretär,  
Landessekretär,  
Oberfeuerwehrmann<sup>2)</sup>,  
Oberpfleger,  
Oberpräparator, soweit nicht in der Besoldungs-  
gruppe A 7,

Obersattelmeister,  
 Polizeihauptwachtmeister,  
 Prüfmeister,  
 Regierungssekretär,  
 Revierforstwart,  
 Sozialsekretär,  
 Sparkassensekretär,  
 Stadtbetriebssekretär,  
 Stadtsekretär,  
 Steuersekretär,  
 Technischer Kreissekretär<sup>1)</sup>,  
 Technischer Landessekretär<sup>1)</sup>,  
 Technischer Regierungssekretär<sup>1)</sup>,  
 Technischer Stadtsekretär<sup>1)</sup>,  
 Vermessungssekretär<sup>1)</sup>,  
 Verwaltungssekretär,  
 Werkmeister<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 20 Deutsche Mark.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

#### Besoldungsgruppe 7

352 — 371 — 390 — 409 — 428 — 447 — 466 —  
 485 — 504 — 523 — 542 — 561 — 580 DM.

Ortszuschlag: III

Brandmeister,  
 Erster Oberpfleger,  
 Feldschuttobermeister,  
 Fischereiobersekretär,  
 Gemeindeobersekretär,  
 Gewerbeobersekretär,  
 Justizobersekretär,  
 Kartographenobersekretär,  
 Kreisobersekretär,  
 Kriminalmeister,  
 Landesobersekretär,  
 Obereichmeister,  
 Oberforstwart,  
 Obergartenmeister,  
 Oberpräparator,  
 Oberprüfmeister,  
 Oberwerkmeister<sup>1)</sup>,  
 Polizeimeister,  
 Regierungsobersekretär,  
 Sozialobersekretär,  
 Sparkassenobersekretär,  
 Stadtbetriebsobersekretär,  
 Stadtobersekretär,  
 Steuerobersekretär,  
 Technischer Kreisobersekretär,  
 Technischer Landesobersekretär,  
 Technischer Regierungsobersekretär,  
 Technischer Stadtobersekretär,

Vermessungsobersekretär,  
 Verwalter im Strafvollzugsdienst,  
 Verwaltungsobersekretär.

<sup>1)</sup> Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

#### Besoldungsgruppe 8

383 — 404 — 425 — 446 — 467 — 488 — 509 —  
 530 — 551 — 572 — 593 — 614 — 635 DM.

Ortszuschlag: III

Gartenverwalter,  
 Gemeindehauptsekretär,  
 Gerichtsvollzieher<sup>1)</sup>,  
 Gewerbehauptsekretär,  
 Haupteichmeister,  
 Hauptwerkmeister,  
 Justizhauptsekretär,  
 Kartographenhauptsekretär,  
 Kreishauptsekretär,  
 Kriminalobermeister,  
 Landeshauptsekretär,  
 Oberbrandmeister,  
 Oberrestaurator,  
 Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,  
 Polizeiobermeister,  
 Regierungshauptsekretär,  
 Revieroberforstwart,  
 Sozialhauptsekretär,  
 Stadtbetriebshauptsekretär,  
 Stadthauptsekretär,  
 Steuerhauptsekretär,  
 Technischer Kreishauptsekretär,  
 Technischer Landeshauptsekretär,  
 Technischer Regierungshauptsekretär,  
 Technischer Stadthauptsekretär,  
 Vermessungshauptsekretär,  
 Verwaltungshauptsekretär.

<sup>1)</sup> Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag von mindestens 65 Deutsche Mark als ruhegehaltfähig.

#### Besoldungsgruppe 9

448 — 469 — 490 — 511 — 532 — 553 — 574 —  
 595 — 616 — 637 — 658 — 679 — 700 DM.

Ortszuschlag: III

Archivinspektor,  
 Bergrevierinspektor<sup>1)</sup>,  
 Bergvermessungsinspektor<sup>1)</sup>,  
 Betriebsinspektor,  
 Bibliotheksinspektor,

Brandinspektor,  
 Eichinspektor <sup>1)</sup>,  
 Feldschutzkommissar,  
 Gartenbauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Gemeindebauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Gemeindeinspektor,  
 Gewerbeinspektor <sup>1)</sup>,  
 Gutsinspektor,  
 Kartographeninspektor <sup>1)</sup>,  
 Kreisbauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Kreisinspektor,  
 Kriminalkommissar,  
 Landesbauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Landesinspektor,  
 Polizeikommissar,  
 Rechtspfleger <sup>2)</sup>,  
 Regierungsbauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Regierungsinspektor,  
 Revierförster,  
 Sozialinspektor,  
 Sparkasseninspektor,  
 Stadtbauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Stadtinspektor,  
 Steuerinspektor,  
 Theaterinspektor <sup>3)</sup>,  
 Vermessungsinspektor <sup>1)</sup>,  
 Verwaltungsbauinspektor <sup>1)</sup>,  
 Verwaltungsinspektor,  
 Weinbauinspektor <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

<sup>2)</sup> Bis zur achten Dienstaltersstufe.

<sup>3)</sup> Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

**Besoldungsgruppe 10**

488 — 514 — 540 — 566 — 592 — 618 — 644 —  
 670 — 696 — 722 — 748 — 774 — 800 DM.

Ortszuschlag: III

Archivoberinspektor,  
 Bergrevieroberinspektor,  
 Bergvermessungsoberinspektor,  
 Bibliotheksoberinspektor,  
 Brandoberinspektor,  
 Eichoberinspektor,  
 Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule <sup>1)</sup>,  
 Feldschutzoberkommissar,  
 Gartenbauoberinspektor,

Gemeindeoberbauinspektor,  
 Gemeindeoberinspektor,  
 Gewerbeoberinspektor,  
 Gutsoberinspektor,  
 Kartographenoberinspektor,  
 Kreisoberbauinspektor,  
 Kreisoberinspektor,  
 Kriminaloberkommissar,  
 Landesoberbauinspektor,  
 Landesoberinspektor,  
 Oberförster,  
 Polizeioberkommissar,  
 Rechtspfleger <sup>2)</sup>,  
 Regierungsbauinspektor,  
 Regierungsoberinspektor,  
 Sozialoberinspektor,  
 Sparkassenoberinspektor  
 (auch als Direktor einer Sparkasse),  
 Stadtbetriebsoberinspektor,  
 Stadtoberbauinspektor,  
 Stadtoberinspektor,  
 Stenograph der Stadt Frankfurt am Main,  
 Steueroberinspektor,  
 Theateroberinspektor <sup>3)</sup>,  
 Vermessungsoberinspektor,  
 Verwaltungsoberbauinspektor,  
 Verwaltungsoberinspektor,  
 Weinbauoberinspektor.

<sup>1)</sup> Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 b.

<sup>2)</sup> Von der 9. Dienstaltersstufe an.

<sup>3)</sup> Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

**Besoldungsgruppe 10a**

502 — 531 — 560 — 589 — 618 — 647 — 676 —  
 705 — 734 — 763 — 792 — 821 — 850 DM.

Ortszuschlag: III

Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule.

**Besoldungsgruppe 10b**

538 — 569 — 600 — 631 — 662 — 693 — 724 —  
 755 — 786 — 817 — 848 — 879 — 910 DM.

Ortszuschlag: III

Lehrer oder technischer Lehrer an einer Volksschule <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Alleinstehende und Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten für die Dauer der nicht nur auftrags- oder vertretungsweise Verwendung als solche eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig.



**Besoldungsgruppe 10c**

578 — 609 — 640 — 671 — 702 — 733 — 764 —  
795 — 826 — 857 — 888 — 919 — 950 DM.

**Ortszuschlag: III**

Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen<sup>1)</sup>,  
Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 14 Schulstellen,  
Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule,  
Mittelschullehrer,  
Oberschullehrer.

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 20 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 11**

593 — 624 — 655 — 686 — 717 — 748 — 779 —  
810 — 841 — 872 — 903 — 934 — 965 DM.

**Ortszuschlag: II**

Amtsanwalt,  
Bibliotheksamtmann,  
Brandamtmann,  
Eichamtmann,  
Fachschuloberlehrer<sup>1)</sup>,  
Forstamtmann,  
Gartenbauoberlehrer<sup>2)</sup>,  
Gewerbeamtmann,  
Hauptlehrer als Leiter einer Hilfsschule mit drei oder vier Schulstellen<sup>3)</sup>,  
Hilfsschullehrer<sup>4)</sup>,  
Justizamtmann (auch als Rechtspfleger),  
Kartographenamtmann,  
Konrektor an einer Hilfsschule mit mindestens zwölf Schulstellen<sup>3)</sup>,  
Konrektor an einer Volksschule mit mindestens einem voll ausgebauten Mittelschulzug<sup>3)</sup>,  
Kreisamtmann,  
Kreisbauamtmann,  
Kriminalhauptkommissar,  
Landesamtmann,  
Landesbauamtmann,  
Landwirtschaftsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12<sup>2)</sup>,  
Mittelschulkonrektor an einer Mittelschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen<sup>3)</sup>,  
Mittelschulrektor als Leiter einer Mittelschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug<sup>5)</sup>,  
Mittelschulrektor als Leiter einer Mittelschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen<sup>3)</sup>,  
Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt,  
Obstbauoberlehrer<sup>2)</sup>,  
Polizeifachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12<sup>2)</sup>,

Polizeihauptkommissar,  
Regierungsamtmann,  
Regierungsbauamtmann,  
Rektor als Leiter einer Hilfsschule mit fünf bis elf Schulstellen<sup>5)</sup>,  
Rektor an einer Volksschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12<sup>3)</sup>,  
Sozialamtmann,  
Sparkassenamtmann (auch als Direktor einer Sparkasse),  
Stadtamtmann,  
Stadtbauamtmann,  
Stadtbetriebsamtmann,  
Stadtgartenbauamtmann,  
Steueramtmann,  
Verwaltungsamtmann,  
Verwaltungsbauamtmann,  
Vermessungsamtmann,  
Weinbauoberlehrer<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Lehrkräfte, an die besondere Anforderungen gestellt werden, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 50 Deutsche Mark.

<sup>4)</sup> Hilfsschullehrer an Justizvollzugsanstalten erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 Deutsche Mark.

<sup>5)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 80 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 12**

655 — 690 — 725 — 760 — 795 — 830 — 865 —  
900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 DM.

**Ortszuschlag: II**

Amtsrat<sup>1)</sup>,  
Bibliotheksoberamtmann,  
Blindenoberlehrer<sup>2)</sup>,  
Fachschuldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a,  
Forstoberamtmann,  
Gewerbeoberlehrer<sup>3)4)</sup>,  
Gewerbeoberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt<sup>3)5)</sup>,  
Handelsoberlehrer<sup>3)4)</sup>,  
Justizoberamtmann (auch als Rechtspfleger),  
Kartographenoberamtmann,  
Kreisoberamtmann,  
Kreisoberbauamtmann,  
Kriminalbezirkskommissar,  
Landesoberamtmann,  
Landesoberbauamtmann,  
Landwirtschaftsoberlehrer<sup>6)</sup>,  
Landwirtschaftsoberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt,  
Mittelschulrektor als Leiter einer Mittelschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen,

Oberamtsanwalt,  
 Polizeibezirkskommissar,  
 Polizeifachschuloberlehrer<sup>6)</sup>,  
 Regierungsoberamtmann,  
 Regierungsoberbauamtmann,  
 Rektor als Leiter einer Hilfsschule mit mindestens  
 12 Schulstellen,  
 Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens  
 einem voll ausgebauten Aufbauzug,  
 Sozialoberamtmann,  
 Sparkassenoberamtmann (auch als Direktor einer  
 Sparkasse)<sup>7)</sup>,  
 Stadtbetriebsoberamtmann,  
 Stadtoberamtmann,  
 Stadtoberbauamtmann,  
 Steueroberamtmann,  
 Taubstummenoberlehrer<sup>2)</sup>,  
 Vermessungsoberamtmann,  
 Verwaltungsoberamtmann.

<sup>1)</sup> Nur in den obersten Dienstbehörden des Landes.

<sup>2)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 50 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Lehrkräfte, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Prüfung als Diplomingenieur oder Diplomhandelslehrer oder neben einem berufspädagogischen Studium von mindestens sechs Semestern eine Erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt und die Ingenieurprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 50 Deutsche Mark.

<sup>4)</sup> Ständige Vertreter von Berufsschuldirektoren und Fachvorsteher erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

<sup>5)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

<sup>6)</sup> Lehrkräfte, deren Aufgabenkreis sich aus dem der Bes.-Gr. A 11 heraushebt.

<sup>7)</sup> Nur in den vom Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

### Besoldungsgruppe 13

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 —  
 980 — 1015 — 1050 — 1085 — 1120 — 1155 DM.

### Ortszuschlag: II

Anstaltspfarrer,  
 Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule,  
 Außerplanmäßiger Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>,  
 Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,  
 Baurat im technischen Schuldienst,  
 Bergrat,  
 Bergvermessungsrat,  
 Berufsschuldirektor<sup>2)</sup>,  
 Bibliotheksrat,  
 Brandrat,

Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,  
 Direktor der Staatlichen Landesbildstelle,  
 Direktor des Saalburgmuseums,  
 Direktor bei einem Staatlichen Theater<sup>4)</sup>,  
 Direktor einer kommunalen Krankenanstalt,  
 Direktorin der staatlichen Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Darmstadt,  
 Dozent als Leiter einer Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a,  
 Dozent an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)5)</sup>,  
 Dozent bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,  
 Eichrat,  
 Forstmeister,  
 Gartenbaurat,  
 Gewerbemedizinalrat,  
 Gewerberat,  
 Gewerbeschuldirektor als Leiter einer selbständigen Berufsfachschule mit mindestens vier Planstellen für Gewerbeoberlehrer oder Handelsoberlehrer,  
 Handelsschuldirektor als Leiter einer selbständigen Berufsfachschule mit mindestens vier Planstellen für Gewerbeoberlehrer oder Handelsoberlehrer,  
 Konservator,  
 Kreisbaurat,  
 Kreismedizinalrat,  
 Kreisrechtsrat,  
 Kreisverwaltungsrat,  
 Kriminalrat,  
 Kustos, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a,  
 Landesarzt,  
 Landesbaurat,  
 Landesverwaltungsrat,  
 Landwirtschaftsrat,  
 Lektor an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>,  
 Magistratsrat,  
 Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>,  
 Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>,  
 Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>,  
 Observator an einer wissenschaftlichen Hochschule,  
 Polizeiarzt,  
 Polizeirat,  
 Prosektor an einer wissenschaftlichen Hochschule,  
 Regierungsarzt,  
 Regierungsapotheker,  
 Regierungsarchivrat,  
 Regierungsbaurat,  
 Regierungsschemierat,  
 Regierungsfischereirat,

Regierungsgeologe,  
 Regierungsgewerberat,  
 Regierungskulturrat,  
 Regierungslandwirtschaftsrat,  
 Regierungsmedizinalrat,  
 Regierungsrat,  
 Regierungsvermessungsrat,  
 Regierungsveterinärarzt,  
 Sparkassenrat (auch als Direktor einer Sparkasse),  
 Stadtapotheker,  
 Städtischer Archivrat,  
 Städtischer Baurat,  
 Städtischer Chemierat,  
 Städtischer Medizinalrat,  
 Städtischer Vermessungsrat,  
 Städtischer Veterinärarzt,  
 Studienrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a,  
 Vermessungsrat beim geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,  
 Verwaltungsapotheker,  
 Verwaltungsbaurat,  
 Verwaltungsrat,  
 Veterinärarzt bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,  
 Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)</sup>,  
 Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehrlich-Institut,  
 Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a<sup>1)</sup>,  
 Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,  
 Wissenschaftlicher Rat bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof.

<sup>1)</sup> Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.

<sup>2)</sup> Erhält als Leiter einer Berufsschule mit insgesamt 20 und mehr Lehrerplanstellen (einschließlich angegliederte Schulen) eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 80 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Erhält als Leiter eines berufspädagogischen Seminars eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 80 Deutsche Mark.

<sup>4)</sup> Kann nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

<sup>5)</sup> Erhält die Grundgehaltssätze 735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 — 1015 — 1050 Deutsche Mark.

<sup>6)</sup> Erhält die Grundgehaltssätze 735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 Deutsche Mark.

### Besoldungsgruppe 13a

742 — 781 — 820 — 859 — 898 — 937 — 976 —  
 1015 — 1054 — 1093 — 1132 — 1171 — 1210 DM.

### Ortszuschlag: II

Direktor einer Landesblindenschule<sup>1)</sup>,  
 Direktor einer Landesgehörlosenschule<sup>1)</sup>,  
 Direktor des Landesjugendheimes Fuldataal,  
 Direktor des Landesjugendheimes Karlishof,  
 Dozent als Leiter der Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerks in Frankfurt am Main,  
 Erster Bergrat,  
 Fachschuldirektor,  
 Kustos<sup>2)</sup>,  
 Landesmedizinalrat,  
 Landwirtschaftsrat<sup>3)</sup>,  
 Oberforstmeister als Leiter eines besonders bedeutungsvollen Forstamtes,  
 Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern<sup>4)</sup>,  
 Polizeischulrat,  
 Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,  
 Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,  
 Regierungsschulrat<sup>5)</sup>,  
 Schulrat,  
 Studienrat,  
 Wissenschaftlicher Rat als Abteilungsvorsteher an einer technischen Hochschule oder als außerplanmäßiger Professor<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhält als Leiter einer Schule mit fünf und mehr Lehrerplanstellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.

<sup>2)</sup> Nur in den vom Minister für Erziehung und Volksbildung und dem Minister für Finanzen bestimmten Stellen.

<sup>3)</sup> Als Leiter einer Landwirtschaftsschule, einer Landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt, eines Pflanzenschutzamtes sowie als Dozent an einer Höheren Landbauschule.

<sup>4)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.

<sup>5)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 Deutsche Mark.

<sup>6)</sup> Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.

### Besoldungsgruppe 13b

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 —  
 980 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM.

### Ortszuschlag: II

Amtsgerichtsrat,  
 Arbeitsgerichtsrat,  
 Finanzgerichtsrat,  
 Landgerichtsrat,  
 Sozialgerichtsrat,  
 Staatsanwalt,  
 Verwaltungsgerichtsrat.

**Besoldungsgruppe 14**

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071  
— 1115 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM.

**Ortszuschlag: II**

Archivdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,  
Bibliotheksdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,  
Bibliotheksoberrat,  
Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main,  
Direktor der Staatlichen Glasfachschule in Hadamar,  
Direktor der Staatlichen Zeichenakademie in Hanau,  
Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main,  
Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes,  
Direktor des Landesmuseums Darmstadt,  
Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main,  
Direktor eines Instituts für Leibesübungen,  
Direktor einer orthopädischen Klinik des Landeswohlfahrtsverbandes,  
Direktor einer Werkkunstschule,  
Direktor einer kommunalen Krankenanstalt in einer besonderen Stelle,  
Direktorin der vereinigten Haushaltsschulen in Frankfurt am Main,  
Dozent an einem Pädagogischen Institut oder bei der Werkakademie in Kassel,  
Gartenbauoberrat,  
Gewerbeobermedizinalrat,  
Kreisoberbaurat,  
Kreisobermedizinalrat,  
Kreisoberrechtsrat,  
Kreisoberverwaltungsrat,  
Kriminaloberrat,  
Landeskonservator,  
Landesoberbaurat,  
Landesobermedizinalrat,  
Landesoberverwaltungsrat,  
Landstallmeister,  
Oberbaurat im technischen Schuldienst,  
Oberbergrat,  
Oberbergvermessungsrat,  
Oberbrandrat,  
Obereichrat,  
Oberforstrat,  
Obergewerberat,  
Oberlandwirtschaftsrat,  
Obermagistratsrat,  
Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,  
Oberregierungsbaurat,

Oberregierungschemierat,  
Oberregierungsfischereirat,  
Oberregierungsgeologe,  
Oberregierungsgewerberat,  
Oberregierungskulturrat,  
Oberregierungslandwirtschaftsrat,  
Oberregierungsmedizinalrat,  
Oberregierungspharmazierat,  
Oberregierungsrat,  
Oberregierungsschulrat,  
Oberregierungsvermessungsrat,  
Oberregierungsveterinärarat,  
Oberstudienrat,  
Oberverwaltungsrat,  
Polizeioberarzt,  
Polizeioberrat,  
Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts,  
Regierungsoberrat,  
Regierungsoberarchivarat,  
Sparkassenoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 (auch als Direktor einer Sparkasse),  
Städtischer Museumsdirektor,  
Städtischer Oberarchivarat,  
Städtischer Oberbaurat,  
Städtischer Oberchemierat,  
Städtischer Obermedizinalrat,  
Städtischer Oberschulrat,  
Städtischer Obervermessungsrat,  
Städtischer Oberveterinärarat,  
Studiendirektor an einem Gymnasium als Leiter einer Nichtvullanstalt,  
Verwaltungsoberrat.

**Besoldungsgruppe 14a**

811 — 858 — 905 — 952 — 999 — 1046 — 1093  
— 1140 — 1187 — 1234 — 1281 — 1328 — 1375 DM.

**Ortszuschlag: II**

Erster Staatsanwalt,  
Oberamtsrichter,  
Oberstudiendirektor<sup>1)</sup>,  
Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband<sup>1)</sup>.

als Leiter eines Gymnasiums, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, als Leiter einer Wirtschaftsoberschule mit mindestens zehn Planstellen für Studienräte und Handlungsoberlehrer,

<sup>1)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 15**

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154 —  
1202 — 1250 — 1298 — 1346 — 1394 — 1442 —  
1490 DM.

**Ortszuschlag: Ib**

Amtsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15a,  
Arbeitsgerichtsdirektor,  
Archivdirektor<sup>1)</sup>,  
Baudirektor im technischen Schuldienst,  
Bibliotheksdirektor,  
Branddirektor in Frankfurt am Main,  
Direktor beim Landtag,  
Direktor der Landeskindheilstätte Mammolshöhe,  
Direktor der Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof,  
Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,  
Direktor des Schuldorfes Bergstraße,  
Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder eines Untersuchungsamtes,  
Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,  
Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,  
Eichdirektor,  
Finanzgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15a,  
Kriminaldirektor,  
Landesbaudirektor,  
Landesmedizinaldirektor,  
Landesrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,  
Landessozialgerichtsrat,  
Landforstmeister,  
Landgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15a,  
Magistratsdirektor,  
Magistratsoberschulrat,  
Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,  
Oberbergamtsdirektor,  
Oberlandesgerichtsrat<sup>2)</sup>,  
Oberschulrat,  
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15a oder A 16,  
Oberstudiendirektor als Leiter eines besonders bedeutenden Gymnasiums<sup>3)</sup> oder eines Studienseminars,

Oberverwaltungsgerichtsrat,  
Polizeidirektor,  
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern<sup>5)</sup>,  
Polizeivizepräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,  
Regierungsbaudirektor,  
Regierungsdirektor,  
Regierungsmedizinaldirektor,  
Sozialgerichtsdirektor,  
Sparkassendirektor,  
Sparkassenoberrat<sup>6)</sup>,  
Städtischer Baudirektor,  
Städtischer Forstdirektor,  
Städtischer Gartenbaudirektor,  
Städtischer Medizinaldirektor,  
Städtischer Vermessungsdirektor,  
Städtischer Veterinärdirektor,  
Verwaltungsbaudirektor,  
Verwaltungsdirektor<sup>7)</sup>,  
Verwaltungsgerichtsdirektor.

<sup>1)</sup> Der Direktor des Staatsarchivs in Wiesbaden erhält als Leiter der Hessischen Archiv- und Bibliotheksverwaltung eine unwiderfällige und ruhegehaltfähige Zulage von 245 Deutsche Mark.

<sup>2)</sup> Die hauptamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten nach besonderer Vorschrift der Minister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

<sup>3)</sup> Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleidet, erhält als einheitliche Dienstbezüge die um 200 Deutsche Mark erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

<sup>4)</sup> Nur in den von den Ministern der Finanzen und für Erziehung und Volksbildung bestimmten Stellen.

<sup>5)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.

<sup>6)</sup> Nur in den von dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

<sup>7)</sup> Nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.

**Besoldungsgruppe 15a**

999 — 1047 — 1095 — 1143 — 1191 — 1239 —  
1287 — 1335 — 1383 — 1431 — 1479 — 1527 —  
1575 DM.

**Ortszuschlag: Ib**

Amtsgerichtsdirektor { als Leiter eines Amtsgerichts mit 15 und mehr richterlichen Planstellen, als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten,  
Finanzgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten,  
Landesarbeitsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,

Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16

als Abteilungsleiter bei dem Generalstaatsanwalt<sup>1)</sup>, als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 steht.

<sup>1)</sup> Nur in den vom Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz bestimmten Stellen.

### Besoldungsgruppe 16

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 — 1336 — 1393 — 1450 — 1507 — 1564 — 1621 — 1678 — 1735 DM.

#### Ortszuschlag: Ib

Direktor der Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main,  
 Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main,  
 Direktor des Landesamtes für Bodenforschung,  
 Direktor des Landesvermessungsamtes,  
 Direktor des Landesversorgungsamtes,  
 Direktor des Statistischen Landesamtes,  
 Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-Institutes,  
 Finanzpräsident,  
 Kurator der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main,  
 Landesarbeitsgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,  
 Landesrat,  
 Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten in Darmstadt,  
 Landgerichtspräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5,  
 Ministerialrat,  
 Oberlandforstmeister,  
 Obermagistratsdirektor,  
 Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,  
 Oberregierungsbaudirektor,  
 Oberstaatsanwalt { als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts,  
 als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Frankfurt am Main,  
 Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern<sup>1)</sup>,  
 Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,  
 Regierungsvizepräsident,

Senatspräsident beim Landessozialgericht,  
 Senatspräsident beim Oberlandesgericht,  
 Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof,  
 Sparkassendirektor,  
 Städtischer Obermedizinaldirektor,  
 Städtischer Oberbaudirektor,  
 Verwaltungsgerichtspräsident.

<sup>1)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

### Besoldungsgruppe 16a

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071 — 1115 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM.

#### Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor<sup>1)2)3)</sup>,  
 Außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,  
 Außerordentlicher Professor bei der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,  
 Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main,  
 Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel,  
 Außerordentlicher Professor bei der Städelschule-Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main.

<sup>1)</sup> Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Minister für Erziehung und Volksbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 1600 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 385 Deutsche Mark bewilligen. Die Bewilligung des Sondergrundgehaltes an mehr als 25 v. H. der außerordentlichen Professoren und die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts an mehr als 10 v. H. der außerordentlichen Professoren bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

<sup>2)</sup> Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Es wird ihm eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich mindestens 1650 Deutsche Mark, höchstens 11 000 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Die Rektoren und Dekane an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt.

### Besoldungsgruppe 16b

1000 — 1050 — 1100 — 1150 — 1200 — 1250 — 1300 — 1350 — 1400 — 1450 — 1500 — 1550 — 1600 DM.

#### Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule<sup>1)2)3)</sup>,  
 Ordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,

Ordentlicher Professor bei der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main<sup>4)</sup>,

Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerks,

Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel,

Ordentlicher Professor als Leiter der Lehrgänge zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg.

<sup>1)</sup> Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Minister für Erziehung und Volksbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 1870 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrage von monatlich 385 Deutsche Mark bewilligen. Die Bewilligung des Sondergrundgehalts an mehr als 25 v. H. der ordentlichen Professoren und die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts an mehr als 10 v. H. der ordentlichen Professoren bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

<sup>2)</sup> Die ordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Es wird ihnen eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich mindestens 1650 Deutsche Mark, höchstens 11 000 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Die Rektoren und Dekane an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt.

<sup>4)</sup> Ein ordentlicher Professor erhält als Vorsitzender des Senats eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

### Besoldungsgruppe 16c

1205 — 1265 — 1325 — 1385 — 1445 — 1505 —  
1565 — 1625 — 1685 — 1745 — 1805 — 1865 —  
1925 DM.

Ortszuschlag: Ib

Direktor einer Kunsthochschule<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergehalt bis zu 2070 Deutsche Mark bewilligt werden.



## Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter  
und Amtsbezeichnungen

<b>Besoldungsgruppe 1</b>	Bergsekretär
Eichgehilfe	Bibliothekssekretär
Heizer	Küchenmeister
Krankenhausgehilfe	Maschinenmeister
Maschinist, soweit nicht	Oberbademeister
in der Bes.-Gr. A 2	Schloßverwalter
Straßenwärter	Stadtkanzleisekretär
Waldhüter	
Wiesenmeister	<b>Besoldungsgruppe 7</b>
	Bergobersekretär
<b>Besoldungsgruppe 2</b>	Betriebsleiter im Straf-
Maschinist <sup>1) 2)</sup>	vollzugsdienst
	Bibliotheksobersekretär
<b>Besoldungsgruppe 3</b>	Obergewandmeister <sup>1)</sup>
Hilfsrestaurator	Obermaschinenmeister
Kanzleiassistent	Restaurator
Meißgehilfe	Straßenmeister
Requisitenverwalter <sup>1) 2)</sup>	Theaterobermeister <sup>1)</sup>
Theatermeister <sup>1) 2)</sup>	Theaterobersekretär <sup>1)</sup>
	<b>Besoldungsgruppe 8</b>
<b>Besoldungsgruppe 5</b>	Maschinenbetriebsleiter
Hortnerin	Schloßoberverwalter
Kindergärtnerin	
Maschinenmeister,	<b>Besoldungsgruppe 9</b>
soweit nicht in der	Berginspektor
Bes.-Gr. A 6	Kammermusiker <sup>4) 5) 6)</sup>
Stadtkanzleiassistent	
	<b>Besoldungsgruppe 10</b>
<b>Besoldungsgruppe 6</b>	Bergoberinspektor
Beleuchtungsmeister <sup>1) 3)</sup>	Konzertmeister <sup>4) 7) 8)</sup>

<sup>1)</sup> Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

<sup>2)</sup> Bühnenmaschinisten, Requisitenverwalter und Theatermeister an den staatlichen Theatern, die bisher eine Vormannszulage erhalten haben, erhalten für ihre Person eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 20 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Beleuchtungsmeister an den staatlichen Theatern, die bisher eine Meisterzulage erhalten haben, erhalten für ihre Person eine nichtruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

<sup>4)</sup> Kann nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

<sup>5)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Zulage beim Theater in Darmstadt von 50 Deutsche Mark, bei den Theatern in Kassel und Wiesbaden von 100 Deutsche Mark.

<sup>6)</sup> Ein Beamter, der als Stimmführer eine besondere Verantwortung hat, oder der durch besondere Leistungen auf seinem Instrument die Durchschnittsleistung überragt, kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage erhalten.

<sup>7)</sup> Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 100 Deutsche Mark.

<sup>8)</sup> Ein Beamter, der eine besondere Verantwortung hat oder der durch besondere Leistungen die Durchschnittsleistung überragt, kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage erhalten.

**Besoldungsordnung B**  
**Feste Gehälter**

**Besoldungsgruppe 1**

1485 DM

Ortszuschlag: Ib

**Besoldungsgruppe 2**

1790 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer  
Hessen-Nassau in Frankfurt am Main,  
Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer  
Kurahessen in Kassel,  
Direktor der Stadtwerke in Offenbach am Main,  
Direktor der Straßenbahn der Stadt Frankfurt am  
Main,  
Direktor des Kraftwerks der Stadt Frankfurt am  
Main,  
Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am  
Main,  
Finanzgerichtspräsident,  
Polizeipräsident in Frankfurt am Main<sup>1) 2)</sup>,  
Sparkassendirektor.

<sup>1)</sup> Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

<sup>2)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 3**

1925 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtspräsident in Frankfurt am Main,  
Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 50  
und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,  
soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,  
Sparkassendirektor,  
Vizepräsident bei dem Oberlandesgericht,  
Vizepräsident bei dem Verwaltungsgerichtshof.

**Besoldungsgruppe 4**

2065 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Hessischen Brandversicherungs-  
anstalt in Kassel,  
Direktor der Nassauischen Brandversicherungs-  
anstalt in Wiesbaden,  
Präsident der Hessischen Brandversicherungs-  
kammer in Darmstadt,  
Sparkassendirektor.

**Besoldungsgruppe 5**

2200 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann,  
Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mit-  
glied der Geschäftsführung,

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht<sup>1)</sup>,  
Landesforstmeister,  
Landgerichtspräsident in Darmstadt,  
Ministerialdirigent,  
Präsident des Landesarbeitsgerichts,  
Präsident des Landessozialgerichts,  
Sparkassendirektor,  
Zweiter Landesdirektor des Landeswohlfahrtsver-  
bandes.

<sup>1)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 6**

2340 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Vor-  
sitzer der Geschäftsführung,  
Erster Landesdirektor des Landeswohlfahrtsver-  
bandes,  
Oberfinanzpräsident<sup>1)</sup>,  
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes<sup>2)</sup>,  
Regierungspräsident<sup>1)</sup>,  
Sparkassendirektor.

<sup>1)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

<sup>2)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 7**

2475 DM

Ortszuschlag: Ia

Ministerialdirektor,  
Oberlandesgerichtspräsident<sup>1)</sup>,  
Präsident des Rechnungshofes des Landes Hessen<sup>1)</sup>,  
Sparkassendirektor,  
Staatsrat<sup>2)</sup>,  
Staatssekretär<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

<sup>2)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

<sup>3)</sup> Erhält als Vertreter des Ministers eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 8**

2615 DM

Ortszuschlag: Ia

**Besoldungsgruppe 8a**

2750 DM

Ortszuschlag: Ia

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

**Besoldungsgruppe 9**

3025 DM

Ortszuschlag: Ia

**Grundgehaltssätze**

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe												Dienst- alters- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
<b>Besoldungsordnung A</b>															
1	IV	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	—	—	10
2		260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	—	10
3		270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	—	10
4		280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	—	10
5		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	10
6		317	331	345	359	373	387	401	415	429	443	457	471	485	14
7	III	352	371	390	409	428	447	466	485	504	523	542	561	580	19
8		383	404	425	446	467	488	509	530	551	572	593	614	635	21
9		448	469	490	511	532	553	574	595	616	637	658	679	700	21
10		488	514	540	566	592	618	644	670	696	722	748	774	800	26
10a		502	531	560	589	618	647	676	705	734	763	792	821	850	29
10b		538	569	600	631	662	693	724	755	786	817	848	879	910	31
10c		578	609	640	671	702	733	764	795	826	857	888	919	950	31
11	II	593	624	655	686	717	748	779	810	841	872	903	934	965	31
12		655	690	725	760	795	830	865	900	935	970	1005	1040	1075	35
13		735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	35
13a		742	781	820	859	898	937	976	1015	1054	1093	1132	1171	1210	39
13b		735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	35
14		807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	35/44
14a		811	858	905	952	999	1046	1093	1140	1187	1234	1281	1328	1375	44
15	I b	914	962	1010	1058	1106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490	48
15a		999	1047	1095	1143	1191	1239	1287	1335	1383	1431	1479	1527	1575	48
16		1051	1108	1165	1222	1279	1336	1393	1450	1507	1564	1621	1678	1735	57
16a		807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	44
16b		1000	1050	1100	1150	1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	50
16c		1205	1265	1325	1385	1445	1505	1565	1625	1685	1745	1805	1865	1925	60
<b>Besoldungsordnung B</b>															
1	I b	1485													
2		1790													
3		1925													
4		2065													
5		2200													
6		2340													
7	I a	2475													
8		2615													
8a		2750													
9		3025													

## Anlage II

## Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsbe- rechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 9	S	200	250	262
		A	170	215	226
		B	140	180	189
I b	A 15 bis A 16 c, B 1 bis B 6	S	156	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
II	A 11 bis A 14 a	S	126	166	178
		A	106	141	152
		B	86	116	125
III	A 7 bis A 10 c	S	102	135	147
		A	85	115	126
		B	68	95	104
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118
		A	68	91	102
		B	55	76	85

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar  
für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 18 DM  
in Ortsklasse A um je 16 DM  
in Ortsklasse B um je 13 DM,  
für das sechste und die weiteren Kinder  
in Ortsklasse S um je 24 DM  
in Ortsklasse A um je 22 DM  
in Ortsklasse B um je 18 DM.

Anlage III, Nr. 1

Überleitungsübersicht

1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
A 1 a	A 16	A 10 a	A 2
A 1 b	A 15	A 10 a + 300,—	A 4
A 1 c	A 16	A 10 b	A 1
A 2 a	A 14	A 11	A 1
A 2 b	A 14	R 8	A 13 b
A 2 c 1	A 13 <sup>1)</sup>	R 7	A 14 a
A 2 c 2	A 13	R 6	A 15
A 2 d	A 12	R 5	A 15 a
A 2 e	A 12	R 4	A 16
A 3 a	A 11	R 3	B 3
A 3 b	A 11	R 2	B 5
A 3 c	A 10 b	R 1 b	B 6
A 3 d	A 10 a	R 1 a	B 7
A 4 a 2	A 10	H 2	A 16 a
A 4 b 1	A 10	H 1 b	A 16 b
A 4 b 2	A 10	H 1 a	A 16 c
A 4 c 1	A 9 <sup>2)</sup>	B 2	B 11
A 4 c 2	A 9	B 3 a	B 10
A 4 d	A 7	B 3 b	B 9
A 4 e	A 8	B 4	B 8
A 4 f	A 9	B 5	B 7
A 5 a	A 7	B 6	B 6
A 5 b	A 7	B 7 a	B 5
A 6	A 6 <sup>3)</sup>	B 7 b	B 4
A 7 a	A 6	B 8	B 3
A 7 b	A 6	B 9	B 2
A 8 a	A 5	B 10	B 1
A 8 c	A 5	Pr. C 4 b	A 10
A 8 d	A 5	Pr. C 5 a	A 9 <sup>4)</sup>
A 9	A 3	Pr. C 5 b	A 9

1) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

2) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29 DM.

3) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

4) Unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM.

## Anlage III, Nr. 2

## 2. Sonderüberleitung

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
B 6	Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mitglied der Geschäftsführung	B 5			
	Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes			Erster Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes	
B 7 a	Stellvertretender Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes			Zweiter Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes	
	Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel	B 4			
B 8	Polizeipräsident in Frankfurt am Main	B 2			Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. B 3
B 9	Werksdirektor			Direktor der Stadtwerke in Offenbach am Main	
H 1 b	Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	A 15			
H 2	Institutsvorstand und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	A 13 a		Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof	
	Außerordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerkes	A 16 b		Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerkes	
R 3	Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	B 5		Landgerichtspräsident in Darmstadt	
	Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk			Landgerichtspräsident bei einem Landgericht mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk, soweit nicht in der Bes.-Gr. B 5	
	Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht	B 5		Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht	
R 4	Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk	B 3		Amtsgerichtspräsident in Frankfurt am Main	
	Senatspräsident als Beauftragter ständiger Vertreter des Präsidenten des Oberlandesgerichts	B 3		Vizepräsident bei dem Oberlandesgericht	
	Senatspräsident als beauftragter ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes	B 3		Vizepräsident bei dem Verwaltungsgerichtshof	
	Finanzgerichtspräsident	B 2			
R 5	Amtsgerichtsdirektor als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk			Amtsgerichtsdirektor als Leiter eines Amtsgerichts mit 15 und mehr richterlichen Planstellen	

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	
R 5	Landgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten	A 15 a		Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Bes.-Gr. A 16
		A 16		Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten in Darmstadt
	Oberstaatsanwalt	A 16		Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts, als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Frankfurt am Main
	Oberstaatsanwalt			Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Bes.-Gr. A 16 als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Bes.-Gr. B 3 oder B 5 steht, als Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt
	Verwaltungsgerichtspräsident	A 16		
	Landesarbeitsgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts	A 16		
	Senatspräsident beim Landesozialgericht	A 16		
R 6	Amtsgerichtsdirektor als beauftragter ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten	A 15 a		Amtsgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten
	Landesarbeitsgerichtsdirektor	A 15 a		
A 1 a	Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel	B 2		
	Direktor des Statistischen Amtes und Wahlamtes in Frankfurt am Main			Obermagistratsdirektor
	Städtischer Finanzdirektor			Obermagistratsdirektor
	Straßenbahndirektor			Städtischer Oberbaudirektor
	Ärztlicher Direktor bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Chefarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Stellvertretender Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
A 1 b	Direktor des Kindersanatoriums Weilmünster			Landesmedizinaldirektor
	Direktor des Schlacht- und Viehhofes			Städtischer Veterinärdirektor
	Direktor des Stadtkrankenhauses (Offenbach)			Städtischer Medizinaldirektor
	Landesoberbaurat			Landesbaudirektor



Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	
A 1 b	Landesobermedizinalrat			Landesmedizinaldirektor
	Obermagistratsrat			Magistratsdirektor
	Städtischer Oberverwaltungsrat			Magistratsdirektor
	Städtischer Oberbaurat			Städtischer Baudirektor
	Stadtoberforstmeister			Städtischer Forstdirektor
	Chefarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Hauptvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Hauptvertrauenszahnarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Leitender Arzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Oberarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
A 2 a	Obervertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt
	Chefarzt			Direktor einer kommunalen Krankenanstalt in einer besonderen Stelle
	Direktor des Stadtarchivs			Städtischer Oberarchivrat
	Direktor der Volksbücherei			Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main
	Museumsdirektor			Städtischer Museumsdirektor
	Stellvertretender Direktor bei den Städtischen und Universitätsbibliotheken			Städtischer Bibliotheksoberrat
	Vertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt
A 2 b	Wissenschaftliches Mitglied und Professor am Paul-Ehrlich-Institut			Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts
	Abteilungsvorsteher des Hygienischen Instituts			Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main
	Chefarzt			Direktor einer kommunalen Krankenanstalt in einer besonderen Stelle
	Direktor der Marktverwaltung			Obermagistratsrat
	Direktor des Schlachthofes			Städtischer Oberveterinärarzt
	Finanzdirektor			Obermagistratsrat
	Kliniksdirektor			Direktor einer kommunalen Krankenanstalt in einer besonderen Stelle
	Magistratsrat			Obermagistratsrat
	Magistratsoberschulrat			Städtischer Oberschulrat

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 2 b	Oberverwaltungsdirektor			Obermagistratsrat	
	Stadtbaudirektor			Städtischer Oberbaurat	
	Städtischer Betriebsdirektor			Städtischer Oberbaurat	
	Städtischer Branddirektor			Oberbrandrat	
	Städtischer Oberrechnungsrat			Obermagistratsrat	
	Städtischer Oberverwaltungsrat			Obermagistratsrat	
	Landesmedizinalrat			Landesobermedizinalrat	
	Oberarzt			Direktor der orthopädischen Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes	
				Direktor der Landeskindereilstätte Mammolshöhe	
	Chefarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt	
	Direktor beim Landtag	A 15			
	Kanzler der Justus-Liebig-Hochschule Gießen			Oberregierungsrat	
	Oberarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt	
	Oberbaurat im technischen Schuldienst	A 15		Baudirektor im technischen Schuldienst	
	Oberforstmeister			Oberforstrat	
	Obermedizinalrat			Oberregierungsmedizinalrat	
	Oberregierungs- und -baurat			Oberregierungsbaurat	
				Landeskonservator	Nur der Landeskonservator in Hessen
	Oberregierungs- und -gewerberat			Oberregierungsgewerberat	
	Oberregierungs- und -kulturrat			Oberregierungskulturrat	
Oberregierungs- und -landes-kulturrat			Oberregierungskulturrat		
Oberregierungs- und -land-wirtschaftsrat			Oberregierungsland-wirtschaftsrat		
Oberregierungs- und -medizinalrat			Oberregierungsmedizinalrat		
Oberregierungsmedizinalrat			Regierungsoberarzt	Nur in der Justiz- und in der Polizeiverwaltung	
Städtischer Gartendirektor			Städtischer Gartenbauoberrat		
Oberregierungs- und -schulrat			Oberregierungsschulrat		
		A 15	Oberschulrat	Schulaufsichtsbeamte für Gymnasien	
Oberregierungs- und -vermessungsrat			Oberregierungsvermessungsrat		
Oberregierungs- und -veterinärar			Oberregierungsveterinärar		
Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars		A 15			

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	
A 2 b	Oberstudiendirektor	A 14 a		
	Regierungsoberaerpotheker			Oberregierungspharmazierat
	Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Marburg			Oberregierungsrat
	Verwaltungsdirektor der Technischen Hochschule Darmstadt			Oberregierungsrat
	Verwaltungsstudiendirektor beim hessischen Verwaltungsschulverband	A 14 a		
	Vertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt			Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt
A 2 c 1	Apotheker			Stadtapotheker
	Außerplanmäßiger Professor bei einem Pädagogischen Institut	A 14		Dozent an einem Pädagogischen Institut
	Direktor des Amtes für Leibesübung und Jugendpflege			Magistratsrat
	Magistratsschulrat			Städtischer Schulrat
	Oberarzt	A 13 a		Landesmedizinalrat
	Polizeidirektor der Polizeiverwaltungen mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern	A 13 a		Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern
	Baurat im technischen Schuldienst	A 14		Oberbaurat im technischen Schuldienst
	Berg- und Vermessungsrat			Bergvermessungsrat
	Direktor der Staatlichen Blindenschule mit Heim in Friedberg	A 13 a		Direktor einer Landesblindenschule
	Erster Bergrat	A 13 a		
	Erster Bibliotheksrat	A 14		Bibliotheksberrat
	Fachschuldirektor	A 14		Direktor der Staatlichen Glasfachschule in Hadamar
			A 13 a	
	Institutsvorstand und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim	A 13 a		Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim
	Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim	A 13 a		Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim
	Landtagsstenograph als Leiter des Stenographenbüros	A 14		Oberregierungsrat
	Direktor des Landesjugendheimes Fuldaatal	A 13 a		
Direktor des Landesjugendheimes Karlshof	A 13 a			
Direktor der Landestaubstummenanstalt Friedberg	A 13 a		Direktor einer Landesgehörlosenschule	

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 2 c 1	Landwirtschaftsrat	A 13 a			Nur die Leiter von Landwirtschaftsschulen, von landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, von Pflanzenschutzämtern sowie die Dozenten an höheren Landbauschulen
	Oberforstmeister	A 13 a			
	Regierungs- und Schulrat	A 13 a		Regierungsschulrat	
	Oberstudienrat	A 14			a) Ständiger Vertreter des Direktors eines Gymnasiums, b) Fachleiter an einem Studienseminar, c) Anstaltsseminarleiter, d) Schulpsychologe an einem Gymnasium
		A 13 a		Studienrat	Der nicht nach der Bes.-Gr. A 14 übergeleitete Oberstudienrat behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“
	Regierungs- und Baurat			Regierungsbaurat	
	Regierungs- und Eichrat			Eichrat	
	Regierungs- und Fischereirat			Regierungsfischereirat	
	Regierungs- und Gewerberat			Regierungsgewerberat	
	Regierungs- und Landeskulturrat			Regierungskulturrat	
	Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat	A 13 a		Regierungsschulrat	
	Regierungs- und Medizinalrat			Regierungsmedizinalrat	
	Regierungsmedizinalrat			Regierungsarzt	Nur in der Justiz- und in der Polizeiverwaltung
	Regierungs- und Vermessungsrat			Regierungsvermessungsrat	
	Regierungs- und Veterinärarat			Regierungsveterinärarat	
	Verwaltungsdirektor			Verwaltungsrat	
A 2 c 2	Städtischer Oberapotheker			Stadtapotheker	
	Chefarzt			Direktor einer kommunalen Krankenanstalt	
	Direktor			Magistratsrat	
	Direktor der Gemäldegalerie in Frankfurt am Main			Städtischer Kustos	
	Direktor der Sammlung Nassauischer Altertümer			Städtischer Kustos	
	Direktor der Naturwissenschaftlichen Sammlung			Städtischer Kustos	
	Direktor des Palmengartens in Frankfurt am Main			Städtischer Gartenbaurat (Direktor des Palmengartens der Stadt Frankfurt am Main)	
	Direktor einer Taubstummenschule	A 13 a		Direktor einer Gehörlosenschule	

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Reglüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 2 c 2	Kaufmännischer Direktor der Stadtwerke	A 13 a		Magistratsrat	Nur die Leiter der zoologischen und der mineralogisch-paläontologischen Abteilung des Landesmuseums in Darmstadt
	Landesrechnungsdirektor			Landesverwaltungsrat	
	Landtagsstenograph			Regierungsrat	
	Anstaltsarzt			Landesarzt	
	Medizinalrat			Landesarzt	
	Museumsdirektor			Städtischer Kustos	
	Oberarzt			Landesarzt	
	Güterdirektor			Städtischer Landwirtschaftsrat	
	Kustos				
	Magistratsschulrat			Städtischer Schulrat	
	Rechnungsdirektor			Magistratsrat	
	Städtischer Gartendirektor			Städtischer Gartenbaurat	
	Städtischer Kassendirektor			Magistratsrat	
	Städtischer Rechtsrat			Magistratsrat	
	Verwaltungsdirektor			Verwaltungsrat	
				Magistratsrat	
	Verwaltungsrat			Magistratsrat	
	Volkswirtschaftsrat			Magistratsrat	
	Stadtforstmeister			Städtischer Forstmeister	
	Städtischer Branddirektor			Brandrat	
	Schlachthofdirektor			Städtischer Veterinärat	
	Chemierat			Regierungschemierat	
	Direktor des Instituts für Leibesübungen				
	Dozent als Leiter der Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes in Frankfurt am Main				
	Dozent an einem Pädagogischen Institut oder bei der Werkakademie in Kassel				
	Institutsvorstand und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim			Dozent bei der Lehr- und Forschungsanstalt in Geisenheim	
	Justiz- und Kassenrat			Regierungsrat	
Pfarrer	Anstaltspfarrer				
Polizeischulrat					
Regierungsapotheker	Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule				
Regierungs- und Kulturrat	Regierungskulturrat				
		Nur die städtischen Beamten			
		Nur die städtischen Beamten			

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 2 c 2	Regierungs- und Landwirtschaftsrat			Regierungslandwirtschaftsrat	Nur in der Justiz- und in der Polizeiverwaltung  In der Reihenfolge des BDA sind so viel Studienräte der Bes.-Gr. A 2 c 2 nach A 13 a überzuleiten, daß sich die Zahl der in die Bes.-Gr. A 13 und A 13 a eingereichten Lehrer wie 3:1 verhält
	Regierungsmedizinalrat			Regierungsarzt	
	Schulrat	A 13 a			
	Staatsarchivrat			Regierungsarchivrat	
	Studienrat	A 13 a			
	Verwaltungsdirektor der Staatlichen Theater			Direktor bei einem Staatlichen Theater	
A 2 d	Amtsdirektor			Stadtoberamtman	Nur in den obersten Dienstbehörden des Landes
	Amtsbaurat			Stadtoberbauamtman	
	Städtischer Baurat			Stadtoberbauamtman	
	Kreisamtsrat			Kreisoberamtman	
	Kreisbürodirektor			Kreisoberamtman	
	Landesbürodirektor			Landesoberamtman	
				Landesoberbauamtman	
	Stadtbürodirektor			Stadtoberamtman	
	Verwaltungsdirektor			Stadtoberamtman	
	Bürodirektor (bei der Brandversicherungsanstalt)			Verwaltungsoberramtman	
Finanzprüfer			Amtsrat		
	Steuerrat			Steueroberamtman	
A 2 e	Berufsschuldirektor	A 13			
	Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens einem voll ausgebauten Aufbauzug	A 12			
A 3 a	Blindenoberlehrer	A 12			
	Stadtbauameister	A 12		Stadtoberbauamtman	
	Taubstummenoberlehrer	A 12			
	Gewerbeoberlehrer	A 12			
	Handelsoberlehrer	A 12			
	Landwirtschaftslehrer bei einer Justizvollzugsanstalt	A 12			
A 3 b	Brandingenieur			Brandamtman	
	Gartenamtman			Stadtgartenbauamtman	
	Hafenamtman			Stadtbetriebsamtman	
	Hafenbahnamtman			Stadtbauamtman	
	Leiter des Hauptfriedhofes			Stadtgartenbauamtman	

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	
A 3 b	Polizeiamtman			Stadttammann
	Stadttammann			Stadttammann
	Stellvertretender Leiter der Volksbücherei			Stadtbibliotheksamtman
	Finanzprüfer			Regierungsamtman
	Justizverwaltungsrat			Justizamtman
	Universitätsamtman			Regierungsamtman
	Verwaltungsamtman			Regierungsamtman
A 3 c	Stadtkassenrendant			Stadttammann
	Amtsanwalt	A 11		
	Fachschuloberlehrer	A 11		
	Gartenbauoberinspektor	A 10		
	Gartenbauoberlehrer	A 11		
	Hauptlehrer als Leiter einer Hilfsschule	A 11		
	Konrektor an einer Hilfsschule	A 11		
	Konrektor an einer Volksschule	A 11		
	Mittelschulrektor	A 11		
	Mittelschulkonrektor	A 11		
	Oberamtsanwalt	A 12		
	Oberlehrer für Gartengestaltung	A 11		Gartenbauoberlehrer
	Obstbauoberlehrer	A 11		
	Polizeifachschuloberlehrer	A 11		
	Rektor an einer Volksschule	A 11		
	Weinbauoberlehrer	A 11		
A 3 d	Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen	A 10 c		
	Hilfsschullehrer	A 11		
	Oberschullehrer	A 10 c		
	Lehrer an einem Aufbauzug einer Volksschule	A 10 c		Lehrer an einem Mittelschul- zug einer Volksschule
	Mittelschullehrer	A 10 c		
	Oberlehrer bei Justizvollzugs- anstalten	A 11		
A 4 b 1	Betriebsoberinspektor			Stadtbetriebsoberinspektor
	Erziehungsoberinspektor			Sozialoberinspektor
	Gartenbauoberinspektor			Stadtgartenbauoberinspektor
	Hafenbahnoberinspektor			Stadtbetriebsoberinspektor
	Hauptfürsorger			Sozialoberinspektor
	Heimleiter			Sozialoberinspektor
	Hortoberinspektor			Sozialoberinspektor
	Redesteno-graph			Steno-graph der Stadt Frankfurt am Main
	Stadtbauoberinspektor			Stadtoberbauinspektor

Nur die Landes-  
beamten



Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen	
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung		
A 4 b 1	Stadtgartenoberinspektor			Stadtgartenbauoberinspektor	Nur die städtischen Beamten	
	Städtischer Revieroberförster			Stadtoberförster		
	Technischer Stadtoberinspektor			Stadtoberbauinspektor		
	Verwaltungsoberinspektor			Stadtoberinspektor		
	Zoo-Oberinspektor			Stadtbetriebsoberinspektor		
	Erste Oberin bei den Justizvollzugsanstalten			Regierungsoberinspektorin		
	Finanzprüfer			Regierungsoberinspektor		
	Gartenoberinspektor			Gartenbauoberinspektor		
	Justizoberinspektor	A 9		Rechtspfleger		Bis zur 8. Dienstaltersstufe
	Justizoberinspektor	A 10		Rechtspfleger		Von der 9. Dienstaltersstufe an
	Kassenoberinspektor (Theater)			Theateroberinspektor		
	Oberrentmeister (bei Universitäten)			Regierungsoberinspektor		
	Oberrentmeister			Regierungsoberinspektor		
	Obersteuerinspektor			Steueroberinspektor		
	Obstbauoberinspektor			Gartenbauoberinspektor		
	Universitätsoberinspektor			Regierungsoberinspektor		
	Universitätsoberbauinspektor			Regierungsoberbauinspektor		
Verwaltungsoberinspektor			Regierungsoberinspektor	Nur die Landesbeamten		
A 4 b 2	Betriebsoberinspektor			Stadtbetriebsoberinspektor	Nur die städtischen Beamten	
	Gartenbauoberinspektor			Stadtgartenbauoberinspektor		
	Heimleiter			Sozialoberinspektor		
	Intendantzsekretär			Stadtbetriebsoberinspektor		
	Landesbauoberinspektor			Landesoberbauinspektor		
	Polizeioberinspektor			Stadtoberinspektor		
	Städtischer Revieroberförster			Stadtoberförster		
	Technischer Stadtoberinspektor			Stadtoberbauinspektor		
	Verwaltungsoberinspektor			Stadtoberinspektor		
	Weingutsoberinspektor			Weinbauoberinspektor		
	Finanzprüfer			Regierungsoberinspektor		
	Gestütoberrentmeister			Regierungsoberinspektor		
	Technischer Oberinspektor			Regierungsoberinspektor		
A 4 c 1	Konrektor an Volksschulen	A 10 c				
	Technischer Inspektor			Regierungsinspektor		
	Amtsvermund			Sozialinspektor		
	Betriebsinspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Gartenbauinspektor			Stadtgartenbauinspektor		
	Gütervorsteher			Stadtbetriebsinspektor		
Heiminspektor			Sozialinspektor			

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen		
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.			
A 4 c 1	Oberfürsorger			Sozialinspektor	Nur die Landesbeamten	
	Rathausinspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Technischer Stadtinspektor			Stadtbauinspektor		
	Verwaltungsinspektor			Regierungsinspektor		
A 4 c 2	Amtsvormund			Stadtinspektor	Nur die städtischen Beamten	
	Betriebsfürsorger			Sozialinspektor		
	Betriebsinspektor			Sozialinspektor		
	Garteninspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Gütervorsteher			Stadtbetriebsinspektor		
	Gutsverwalter			Stadtgartenbauinspektor		
	Hafeninspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Hafenverwalter			Stadtbetriebsinspektor		
	Heiminspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Hortleiterin			Sozialinspektor		
	Jugendleiterin als Lehrkraft an einer Berufsfach- und Fachschule	A 10 a		Sozialinspektorin		
	Jugendleiterin			Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule		
	Kindergartenleiterin			Sozialinspektorin		
	Leitender Fürsorger			Sozialinspektorin		
	Marktinspektor			Sozialinspektor		
	Erster Pfandschätzer			Stadtbetriebsinspektor		
	Polizeiinspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Rathausinspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Städtischer Telegrapheninspektor			Stadtbetriebsinspektor		
	Technischer Stadtinspektor			Brandinspektor		
	Verwaltungsinspektor			Stadtbauinspektor		
	Weingutsinspektor			Stadtbauinspektor		
	Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule	A 10		Stadtbetriebsinspektor		Nur die städtischen Beamten
	Garteninspektor			Regierungsinspektor		Nur die Landesbeamten
	Justizinspektor	A 9		Weinbauinspektor		
	Justizinspektor	A 10		Gartenbauinspektor		
Kasseninspektor (Theater)			Rechtspfleger	Bis zur 8. Dienstaltersstufe		
Lehrer oder technischer Lehrer an einer Volksschule	A 10 b		Rechtspfleger	Von der 9. Dienstaltersstufe an		
			Theaterinspektor			

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen	
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung		
A 4 c 2	Technischer Lehrer an einer berufsbildenden Schule	A 10		Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule		
	Technischer Lehrer an einer berufsbildenden Schule mit vollpädagogischer Ausbildung	A 10 b		Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule		
	Oberin bei den Justizvollzugsanstalten			Regierungsinspektorin		
	Rentmeister (bei der Brandversicherungsanstalt)			Verwaltungsinspektor		
	Technischer Inspektor			Regierungsinspektor		
	Staatsarchivinspektor			Archivinspektor		
	Universitätsinspektor			Regierungsinspektor		
	A 4 d	Stadtbauführer				Technischer Stadtobersekretär
	A 4 e	Betriebsleiter				Maschinenbetriebsleiter
		Gartenbauführer				Gartenverwalter
Stadtkassierer				Stadthauptsekretär		
Ministerialregistrator				Regierungshauptsekretär		
Schloßoberinspektor				Schloßoberverwalter		
A 5 b	Feldschuttobersekretär			Feldschuttobermeister	Nur beim Landeswohlfahrtsverband	
	Forstobersekretär			Landesobersekretär		
	Fürsorger			Sozialobersekretär		
	Hafenmeister			Stadtbetriebsobersekretär		
	Hallenmeister			Stadtbetriebsobersekretär		
	Heimleiter			Sozialobersekretär		
	Hortleiterin			Sozialobersekretärin		
	Kanzleiobersekretär			Stadtobersekretär		
	Kindergartenleiterin			Sozialobersekretärin		
	Klärmeister			Stadtbetriebsobersekretär		
	Kreisoberbausekretär			Technischer Kreisobersekretär		
	Landesoberbausekretär			Technischer Landesobersekretär		
	Oberbahnhofsvorsteher			Stadtbetriebsobersekretär		
	Oberbaukontrolleur			Technischer Stadtobersekretär		
	Oberbrandmeister	A 8				
	Oberstadtsekretär			Stadtobersekretär		
	Oberstadttechniker			Technischer Stadtobersekretär		
	Pfandschätzer			Stadtbetriebsobersekretär		
	Polizeiobersekretär			Stadtobersekretär		
	Silmeister			Stadtbetriebsobersekretär		
	Schlächthofverwalter			Stadtbetriebsobersekretär		
	Stadtbauführer			Technischer Stadtobersekretär		
	Stadtoberbausekretär			Technischer Stadtobersekretär		
Viehhofverwalter			Stadtbetriebsobersekretär			

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	
A 5 b	Vollstreckungsobersekretär			Stadtobersekretär
	Vorsteher der Versandstelle			Stadtobersekretär
	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten			Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst
	Kriminalobersekretär	A 8		Kriminalobermeister
	Gerichtsvollzieher	A 8		
	Maschinenmeister	A 8		Maschinenbetriebsleiter
	Obermaschinenmeister	A 8		Maschinenbetriebsleiter
	Obersteuersekretär			Steuerobersekretär
	Oberwerkmeister	A 8		Hauptwerkmeister
	Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten	A 8		Oberverwalter im Strafvollzugsdienst
	Polizeiobermeister	A 8		
	Regierungsoberbausekretär			Technischer Regierungsobersekretär
	Verwaltungsobersekretär			Regierungsobersekretär
A 6	Baukontrolleur			Technischer Stadtsekretär
	Oberwerkmeister	A 7		
A 7 a	Baukontrolleur			Technischer Stadtsekretär
	Betriebssekretär			Stadtbetriebssekretär
	Brandmeister	A 7		
	Erster Oberpfleger	A 7		
	Erzieher			Sozialsekretär
	Feldschutzsekretär			Feldschutzmeister
	Gewerbe- und Preisprüfer			Stadtsekretär
	Hafenbahnsekretär			Stadtbetriebssekretär
	Hafenschutzsekretär			Stadtbetriebssekretär
	Hortleiterin			Sozialsekretärin
	Hortnerin			Sozialsekretärin
	Kindergartenleiterin			Sozialsekretärin
	Kindergärtnerin			Sozialsekretärin
	Landesbausekretär			Technischer Landessekretär
	Leiterin der Nähabteilung			Stadtbetriebssekretärin
	Marktmeister			Stadtbetriebssekretär
	Marktsekretär			Stadtbetriebssekretär
	Oberin	A 7		Erste Oberpflegerin
	Oberfeldschütz			Feldschutzmeister
	Oberpfleger	A 7		Erster Oberpfleger
Pflegevorsteher	A 7		Erster Oberpfleger	
Polizeisekretär			Stadtsekretär	
Registrator			Stadtkanzleisekretär	

Nur die Landesbeamten

Bis-herige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 7 a	Schlachthofverwalter			Stadtbetriebssekretär	
	Stadtbausekretär			Technischer Stadtsekretär	
	Stadtförster			Revierforstwart	
	Stadttechniker			Technischer Stadtsekretär	
	Städtischer Telegraphenmeister			Brandmeister	
	Vollstreckungssekretär			Stadtsekretär	
	Erster Fischmeister			Fischereisekretär	
	Kreisbausekretär			Technischer Kreissekretär	
	Kriminalsekretär	A 7		Kriminalmeister	
	Maschinenmeister	A 7		Obermaschinenmeister	
	Oberforstwart	A 7			
	Obergartenmeister			Gartenmeister	
	Polizeimeister	A 7			
	Regierungsbausekretär			Technischer Regierungssekretär	
	Werkmeister	A 7		Oberwerkmeister	
	Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten	A 7		Verwalter im Strafvollzugsdienst	
Verwaltungssekretär			Regierungssekretär		
A 7 b	Erster Maschinenmeister	A 6		Maschinenmeister	Nur die Landesbeamten
	Arbeitslehrer (Werklehrmeister)	A 6		Werkmeister	
	Betriebskontrolleur	A 6		Stadtbetriebssekretär	
	Friedhofsverwalter	A 6		Stadtbetriebssekretär	
	Marktmeister	A 6		Stadtbetriebssekretär	
	Obergartenmeister	A 6		Gartenmeister	
	Obergärtner	A 6		Gartenmeister	
A 8 a	Botenmeister			Stadtkanzleiasistent	Nur die städtischen Beamten
	Feldschutzassistent			Oberfeldschütz	
	Feldschütz			Oberfeldschütz	
	Feldschutzmeister			Oberfeldschütz	
	Fernsprechaufsichtsbeamter			Stadtbetriebsassistent	
	Friedhofsaufseher			Stadtbetriebsassistent	
	Friedhofsverwalter			Stadtbetriebsassistent	
	Gartenverwalter	A 6		Gartenmeister	
	Gewerbe- und Preisprüfer			Verwaltungsassistent	
	Hallenmeister			Stadtbetriebsassistent	
	Hallen- und Wiegemeister			Stadtbetriebsassistent	
	Kanzleisekretär			Stadtkanzleiasistent	
	Küchenverwalterin			Verwaltungsassistentin	
	Lademeister			Stadtbetriebsassistent	

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 8 a	Landesassistent			Verwaltungsassistent	Nur die städtischen Beamten
	Magazinbeamter			Verwaltungsassistent	
	Magazin- und Küchenverwalter			Verwaltungsassistent	
	Markthallenverwalter			Stadtbetriebsassistent	
	Marktsekretär			Stadtbetriebsassistent	
	Maschinist			Werkführer	
	Oberbauwart			Werkführer	
	Obererheber			Verwaltungsassistent	
	Oberpfleger	A 6			
	Oberschwester	A 6		Oberpflegerin	
	Obertrichinenschauer			Stadtbetriebsassistent	
	Polizeiassistent			Verwaltungsassistent	
	Rangiermeister			Stadtbetriebsassistent	
	Rathauspfortner			Verwaltungsassistent	
	Stadtassistent			Verwaltungsassistent	
	Stadtbauassistent			Werkführer	
	Stadtvermessungsassistent			Werkführer	
	Stellwerkmeister			Stadtbetriebsassistent	
	Straßenmeister			Werkführer	
	Vollstreckungsassistent			Verwaltungsassistent	
	Weißzeugverwallerin			Verwaltungsassistentin	
	Zählereicher			Prüfwart	
	Bibliotheksassistent			Verwaltungsassistent	
	Botenmeister (bei der Brand- versicherungsanstalt)			Verwaltungsassistent	
	Forstwart	A 6		Revierforstwart	
	Laborwerkmeister	A 6		Werkmeister	
Prüfmeister	A 6				
Werkführer	A 6		Werkmeister		
Werkmeister	A 6				
A 8 c	Feuerwehrmann				Während der Grund- ausbildung
	Feuerwehrmann	A 6			
	Oberfeuerwehrmann	A 6			
	Polizeihauptwachtmeister	A 6			
A 9	Ableitungspfleger	A 5			Nur beim Landes- wohlfahrtsverband
	Amtsgehilfe			Hauptamtsgehilfe	
A 9+300	Botenmeister	A 5		Verwaltungsassistent	
A 9	Erzieher	A 4		Erzieher bei einem Landes- jugendheim	
	Feldhüter			Feldschütz	

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung		Ergänzende Bestimmungen	
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.		
A 9	Schulhausmeister			Hausmeister	Behält für seine Person die Amtsbezeichnung Erster Hauptwachmeister a) im Strafvollzugsdienst b) bei den Polizeigewahrsamen
	Buchbindermeister	A 6		Werkmeister	
	Erster Hauptwachmeister a) bei den Justizvollzugsanstalten b) bei den Polizeigefängnissen	A 6	20 DM 20 DM	Hauptwachmeister a) im Strafvollzugsdienst b) bei den Polizeigewahrsamen	
	Gartenmeister	A 6			
	Maschinenmeister	A 5			
	Hauptwachmeister a) bei den Justizvollzugsanstalten b) bei den Polizeigefängnissen	A 6		Hauptwachmeister a) im Strafvollzugsdienst b) bei den Polizeigewahrsamen	
	Oberwachmeister a) bei den Justizvollzugsanstalten b) bei den Polizeigefängnissen	A 5		Oberwachmeister a) im Strafvollzugsdienst b) bei den Polizeigewahrsamen	
	Schloßverwalter	A 6			
	Werkmeister	A 5		Werkführer	
	A 10 a + 300	Ministerialhausinspektor	A 4		
Oberbotenmeister		A 4		Amtsmeister Justizhauptwachmeister	
A 10 a	Amtsgehilfe			Oberamtsgehilfe	
	Anlagenaufseher			Gartenoberaufseher	
	Friedhofsaufseher			Gartenoberaufseher	
	Kassengehilfe			Oberamtsgehilfe	
	Krankenpfleger	A 4			
	Oberaufseher			Gartenoberaufseher Der im Amt befindliche Stelleninhaber bei der Stadtverwaltung in Darmstadt erhält für seine Person die Bezüge der Bes.-Gr. A 3	
	Schulhausmeister			Hausmeister	
	Betriebsassistent			Oberamtsgehilfe	
	Bühnenmaschinist			Betriebswart	
	Gestüttoberwärter	A 3		Maschinist	
	Magazinverwalter			Lageroberwärter	
	Materialienverwalter			Lageroberwärter	
	Ministerialamtsgehilfe			Oberamtsgehilfe	
	Ministerialhausinspektor			Hausmeister	
	Oberbotenmeister	A 3		Hauptamtsgehilfe	
Pfleger	A 4		Krankenpfleger		

Bisherige Bes.-Gr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung			Ergänzende Bestimmungen
		Bes.-Gr.	Zul. mtl.	Amtsbezeichnung	
A 10 b	Botenmeister			Amtsgehilfe	
	Hausmeister	A 2			
	Gestütwärter	A 2			
	Kassengehilfe			Amtsgehilfe	
	Justizwachtmeister	A 2			
	Justizoberwachtmeister	A 3			
A 11	Nachtwächter	A 2		Betriebswart	



## Anlage IV

## Überleitungsgrundgehälter

(§ 25 Abs. 3)

Spalte 1: Das nach bisherigem Recht bis zum Tage vor der Verkündung des Gesetzes zustehende Grundgehalt (Diäten) einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2	1	2
1 440	222	2 130	310	2 660	372
1 520	233	2 140	312	2 670	374
1 536	236	2 150	313	2 680	375
1 560	239	2 160	314	2 700	378
1 600	244	2 170	316	2 720	380
1 620	247	2 180	317	2 750	385
1 638	250	2 190	319	2 770	385
1 650	251	2 200	320	2 800	385
1 690	257	2 210	321	2 850	392
1 700	258	2 220	323	2 900	399
1 710	260	2 230	324	2 950	406
1 740	264	2 240	325	2 970	409
1 750	265	2 260	328	3 000	413
1 780	269	2 270	330	3 050	420
1 790	271	2 280	330	3 100	427
1 800	272	2 290	330	3 135	432
1 820	275	2 300	331	3 150	434
1 824	275	2 310	332	3 200	440
1 840	277	2 320	333	3 240	446
1 850	279	2 340	336	3 250	447
1 870	279	2 350	338	3 300	454
1 880	280	2 360	339	3 325	458
1 890	281	2 370	340	3 350	461
1 900	283	2 380	342	3 400	468
1 910	284	2 390	343	3 420	471
1 920	285	2 400	344	3 450	475
1 930	287	2 410	346	3 500	482
1 940	288	2 430	349	3 550	489
1 960	291	2 440	350	3 600	495
1 970	292	2 450	351	3 650	502
1 980	294	2 460	351	3 700	509
1 990	295	2 470	351	3 750	516
2 000	296	2 480	352	3 800	523
2 010	298	2 490	354	3 850	530
2 020	299	2 500	355	3 900	537
2 030	301	2 520	358	3 950	544
2 040	302	2 530	359	4 000	550
2 050	303	2 540	361	4 050	557
2 060	305	2 550	362	4 100	564
2 070	306	2 580	362	4 150	571
2 080	307	2 590	363	4 200	578
2 090	309	2 600	364	4 250	585
2 100	309	2 620	367	4 300	592
2 110	309	2 640	369	4 320	594
2 120	309	2 650	371	4 350	599

1	2	1	2	1	2
4 400	605	7 400	1 018	11 400	1 568
4 450	612	7 500	1 032	11 500	1 582
4 500	619	7 600	1 045	11 600	1 595
4 560	627	7 700	1 059	11 700	1 609
4 600	633	7 800	1 073	11 800	1 623
4 650	640	7 900	1 087	11 900	1 637
4 700	647	8 000	1 100	12 000	1 650
4 750	654	8 100	1 114	12 100	1 664
4 800	660	8 200	1 128	12 200	1 678
4 900	674	8 300	1 142	12 300	1 692
4 950	681	8 400	1 155	12 400	1 705
5 000	688	8 500	1 169	12 500	1 719
5 050	695	8 600	1 183	12 600	1 733
5 100	702	8 700	1 197	12 700	1 747
5 150	709	8 800	1 210	12 800	1 760
5 200	715	8 900	1 223	12 900	1 774
5 250	722	9 000	1 238	13 000	1 788
5 300	729	9 100	1 252	13 100	1 802
5 350	736	9 200	1 265	13 200	1 815
5 400	743	9 300	1 279	13 300	1 829
5 500	757	9 400	1 293	13 400	1 843
5 600	770	9 500	1 307	13 500	1 857
5 700	784	9 600	1 320	13 600	1 870
5 800	798	9 700	1 334	14 000	1 925
5 900	812	9 800	1 348	14 600	2 008
6 000	825	9 900	1 362	14 800	2 035
6 100	839	10 000	1 375	15 000	2 063
6 200	853	10 100	1 389	15 600	2 145
6 300	867	10 200	1 403	16 000	2 200
6 400	880	10 300	1 417	17 000	2 338
6 500	894	10 400	1 430	18 000	2 475
6 550	901	10 500	1 444	19 000	2 613
6 600	908	10 600	1 458	20 000	2 750
6 700	922	10 700	1 472	22 000	3 025
6 800	935	10 800	1 485		
6 900	949	10 900	1 499		
7 000	963	11 000	1 513		
7 100	977	11 100	1 527		
7 200	990	11 200	1 540		
7 300	1 004	11 300	1 554		

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 35 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 1.15 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.